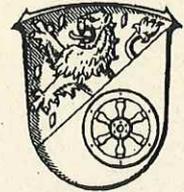


# Rheingau-Taunus-Kreis

## Der Kreisausschuss

Untere Naturschutzbehörde

EINGANG  
1. SEP 2000



Rheingau-Taunus-Kreis • 3.2 • Heimbacher Str. 7 • 65307 Bad Schwalbach

### Einschreiben mit Rückschein

Gleitschirmfreunde Untertaunus 1995  
e.V.  
Weiherstr. 5

65232 Taunusstein

Fachdienst : **Untere Naturschutzbehörde, Umweltschutz**  
Sachbearbeiterin : Frau Behrendt  
Zimmer : 3.521  
Durchwahl : (0 61 24) 5 10 - 342  
Telefax : (0 61 24) 5 10 - 470  
e-Mail : Orna.Behrendt@Rheingau-Taunus.de  
Besuchszeiten : Montags und Mittwochs 9.00 bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
13.07.2000  
  
(bei Schriftwechsel angeben)  
Unsere Zeichen  
3.2-101-15-  
2000/092

65307 Bad Schwalbach  
30. August 2000

**Taunusstein, Gemarkung Niederlibbach,  
Landschaftsschutzgebiet "Taunus",  
Flur 2, Flurstücke 59, 60, 87 und 89,  
Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für Außenstarts und -landungen mit  
Gleitsegelein**

**Antrag vom 13. Juli 2000**

### GENEHMIGUNG

gemäß § 3 der Landschaftsschutzverordnung "Taunus" (LSVO) in Verbindung mit  
§§ 6 und 7 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) - auf Widerruf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erteilen Ihnen hiermit die beantragte Genehmigung für die im Betreff näher beschriebene Maßnahme auf Widerruf.

### Befristung

Diese Genehmigung ist **befristet bis zum 31.12.2002.**

Postanschrift: Postfach 1263  
65302 Bad Schwalbach  
Telefon: (0 61 24) 5 10 - 0  
Internet: www.Rheingau-Taunus.de

Konten der Kreiskasse:

Seite 1 von 5  
Postbank Frankfurt/Main  
(BLZ 500 100 60) Kto.-Nr.: 190 88 - 601  
Nassauische Sparkasse Bad Schwalbach  
(BLZ 510 500 15) Kto.-Nr.: 393 000 031



## **Auflagen**

### **1. Genehmigungsgrundlagen**

Grundlage der vorliegenden landschafts- und naturschutzrechtlichen Genehmigung sind die Antragsunterlagen vom 30. Juni 2000 eingegangen mit Antragschreiben vom 13. Juli 2000.

### **2. Flugzeiten**

Die Genehmigung gilt jeweils für die Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Bei Beerdigungen auf dem nahegelegenen Friedhof dürfen keine Starts durchgeführt werden.

### **3. Teilnehmer/innenzahl**

Die Zahl der Teilnehmer/innen wird jeweils auf 15 begrenzt.

### **4. Flächenbeanspruchung**

Es dürfen keine Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, Grünlandflächen und landwirtschaftlichen Wegen verursacht werden.

Eine Wegesperrung ist nicht zulässig. Personen oder Fahrzeuge, die auf dem landwirtschaftlichen Weg unterhalb der Startfläche entlanglaufen oder -fahren dürfen nicht gefährdet werden.

Es ist darauf zu achten, dass bei Landungen genügend Abstand zu der Landesstraße L 3470 eingehalten wird.

### **5. Verkehrsregelung**

Das Befahren mit und Parken von Kraftfahrzeugen aller Art auf Feld- und Waldwegen ist nicht gestattet.

Die Teilnehmer/innen legen den Weg zum Startplatz zu Fuß vom Friedhof aus zurück.

### **6. Abfallbeseitigung**

Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass Verunreinigungen entlang der Wegstrecke und auf den betroffenen Grundstücken in Form von weggeworfenen Abfällen etc. unterbleiben.

## **7. Haftung**

Der Verein trägt die Haftung für alle Schäden, die an Personen und Privateigentum während der Starts und Landungen entstehen.

### **Widerrufsvorbehalt:**

Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn gegen die Auflagen verstoßen wird.

### **Besondere Hinweise:**

1. Die Genehmigung beschränkt sich nur auf die beschriebene Maßnahme; sonstige Änderungen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten, sind unzulässig.
2. Durch diese Genehmigung werden Rechte Dritter sowie die Verpflichtung zur Einholung darüber hinaus erforderlicher Genehmigungen oder Zustimmungen - hier insbesondere die luftfahrtrechtliche Genehmigung - nicht berührt. Dies bedeutet, dass Sie mit der beantragten Maßnahme erst dann beginnen dürfen, wenn alle erforderlichen Genehmigungen erteilt worden sind.

### **Kostenfestsetzung:**

Für Amtshandlungen werden nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten Gebühren erhoben.

Die Auslagen werden gemäß Übersicht der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung festgesetzt.

a) Gebühren Nr. 8106	730,00 DM
b) Auslagen:	
- Postgebühren	7,50 DM
- Fahrzeugbenutzung	28,80 DM
- Lichtbild	0,00 DM
<b>Gesamtbetrag:</b>	<b>766,30 DM</b>

Wir bitten, den Gesamtbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides unter Angabe des Aktenzeichens auf eines der Konten der Kreiskasse zu überweisen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid und die Kostenfestsetzung kann gemäß §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als Untere Naturschutzbehörde schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Diese Frist wird, soweit sich der Widerspruch nicht gegen die Kostenfestsetzung richtet, auch durch Einlegung des Widerspruches beim Regierungspräsidium - Abteilung VII "Naturschutz"- Wilhelminenstr. 1-3, 64278 Darmstadt, gewahrt, das über den Widerspruch entscheidet, sofern wir ihm nicht selbst abhelfen.

Soweit sich der Widerspruch gegen die Kostenfestsetzung richtet, hat er keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs.2 Ziffer 2 VwGO), d. h. die Kosten sind fristgerecht an die Kreiskasse zu überweisen. Sollte dem Widerspruch abgeholfen werden, wird der evtl. zuviel gezahlte Betrag entsprechend der Entscheidung im Widerspruchsbescheid erstattet (§ 20 HVwKostG).

Es wird gebeten, die zur Begründung des Widerspruches dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Hessische Landtag durch die Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) erstmals die Erhebung von Verwaltungskosten für erfolglose Widersprüche beschlossen hat.

Sofern die Prüfung Ihres Widerspruches ergibt, dass er vollständig oder zum Teil zurückzuweisen ist, müssen gemäß § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 HVwKostG Gebühren und Auslagen erhoben werden. Gebühren und Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn Sie den Widerspruch zurücknehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Fenske)

Techn. Angestellter

### **Gesetzeshinweise:**

HENatG

= Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG) in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl I S. 145), geändert durch Gesetze vom 04. März 1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 102), vom 15. Juli 1997 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 217), vom 18. Dezember 1997 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 429; ber 1998 I S. 31)  
-Gesetz- und Verordnungsblatt II 881-17-

- VwKostO = Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (VwKostO-MdlLFN) vom 20. Januar 1999 -Gesetz- und Verordnungsblatt II 305-46-
- AllgVwKostO = Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 01. Februar 1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt I, Seite 67 ff), geändert durch Verordnung vom 20. März 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 85, 204), vom 16. Dezember 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 514)
- LSVO = Landschaftsschutzverordnung "Taunus" vom 06. April 1995 (Staatsanzeiger Nr. 20/1995 vom 15. Mai 1995) zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung vom 27. November 1998 (Staatsanzeiger Nr. 51 vom 21. Dezember 1998)
- VwGO = Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 1998 (Bundesgesetzblatt I S. 2600)-Bundesgesetzblatt III 340 - 1 -

**Nachrichtlich:**

1. Magistrat  
der Stadt

65232 Taunusstein

2. Deutscher Hängegleiterverband e.V.  
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

**Bezug: Schreiben vom 2. August 2000 K/k**

Wir stimmen im besonderen Ihren geländespezifischen Auflagen zu.